

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1953

Nummer 49

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 29. 4. 1953. Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 637. — RdErl. 30. 4. 1953, Personalausweise; hier: Abschluß der erstmaligen Ausstattung der Bevölkerung am 30. Juni 1953. S. 637. — RdErl. 29. 4. 1953, Einziehung und Verbleib fremdländischer Pässe. S. 638.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 28. 4. 1953, Geldbelohnungen an Privatpersonen für die Mitwirkung bei Aufklärung strafbarer Handlungen und an Polizeibeamte. S. 639.

D. Finanzminister.**D. Finanzminister. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 30. 4. 1953, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Nachversicherung gemäß § 72. S. 642.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 30. 4. 1953, Übertragung von Arbeitsgebieten vom Innenministerium an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 645.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

27. 4. 1953, Verwaltungsverordnung über die Jägerprüfung. S. 645. — RdErl. 25. 4. 1953, Geschäftsanweisung betr. Jagdberater bei den Jagdbehörden. S. 647.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 30. 4. 1953, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Mai 1953. S. 649/50.

H. Sozialminister.**J. Kultusminister.****K. Minister für Wiederaufbau.**

RdErl. 30. 4. 1953, Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen. S. 659.

L. Justizminister.

Notiz. S. 660.

C. Innenminister**I. Verfassung und Verwaltung****Aenderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 20. 1. 1938 — RGBI. S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1953 — I 23 — 24.13 Nr. 225/52

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung
A 7	Adams, Rudolf	10. 3. 07	ist zu streichen
A 9	Ahrens, Ulrich	12. 12. 03	Essen-Stadtwald, Frankenstr. 255
B 19	Blumenkamp, Herbert	18. 6. 10	Moers, Wilhelm- Schroeder-Str. 28
D 14	Dellmann, Paul	14. 4. 21	Frechen, Franz- str. 69
F 14	Fischer, Heinrich	19. 4. 89	Hagen, Tunnel- str. 2
K 26	Köhncke, Hans	23. 4. 00	Essen-Stadtwald, Frankenstr. 255
M 14	Mehling, Georg	2. 3. 08	Opladen, Hum- boldtstr. 27

1953 S. 637 u.
aufgeh.
1955 S. 1212 Nr. 32

— MBl. NW. 1953 S. 637.

Personalausweise; hier: Abschluß der erstmaligen Ausstattung der Bevölkerung am 30. Juni 1953.

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1953 — I — 13—45
Nr. 83/50

Die mit der Ausstellung der Personalausweise befaßten Behörden weise ich nochmals darauf hin, daß die Erstausstattung der Bevölkerung mit Personalausweisen bis zum 30. Juni 1953 abzuschließen ist.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1953 verlieren die auf Grund der Mil.Reg. VO. Nr. 53 ausgestellten Personalausweise der britischen Zone im Lande Nordrhein-Westfalen ihre Gültigkeit.

Soweit die Pflicht des Landes zur Übernahme der Lichtbildkosten nicht bereits nach § 10 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) entfallen ist, verlieren diejenigen nach § 10 Abs. 1 a. a. O. in Verbindung mit dem Ergänzungsgesetz vom 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 165) anspruchsberechtigten Personen, deren Meldepflicht nach den Vorschriften des Meldegesetzes vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) vor dem 1. Juli 1953 begründet wurde, den Anspruch auf Übernahme der Lichtbildkosten durch das Land, wenn sie den Berechtigungsschein nicht bis zum 30. Juni 1953 beantragen. Falls die Frist zur Anmeldung dieser Personen gemäß § 2 des Meldegesetzes nach dem 30. Juni 1953 endet, erlischt der Anspruch mit dem Ablauf dieser Frist. Bezug: RdErl. v. 5. 12. 1952 — I — 13.45 Nr. 83/50 (MBI. NW. 1953 S. 3).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen und die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 638 geänd. d. 1954 S. 338	1953 S. 638 aufgeh. 1955 S. 1202 Nr. 388	— MBl. NW. 1953 S. 637.
---	--	-------------------------

1953 S. 638
aufgeh.
1955 S. 1126

Einziehung und Verbleib fremdländischer Pässe

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1953 — I — 13 — 38.11 Nr. 407/53

Von einer ausländischen Botschaft ist dem Bundesminister des Innern mitgeteilt worden, daß eine deutsche Paßbehörde nach der Einbürgerung eines Ausländers und Ausstellung eines deutschen Passes den ausländischen Paß eingezogen und vernichtet hat. Diese Handlungsweise entspricht nicht den bisherigen Gepflogenheiten. Von der Übernahme der Ziffer XXIII der früheren Bestimmungen über die Behandlung von Paßangelegen-

heiten in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 ist seiner Zeit abgesehen worden, weil es nicht internationalem Brauch entspricht, ausländische Reisepässe nach Einziehung zu vernichten.

Ich bitte daher die Paßbehörden, die fremdländischen Pässe von allen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, Eheschließung oder auf andere Weise erlangt haben und ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht behalten, weiterhin auf dem Dienstweg über mich dem Bundesminister des Innern zur Weiterleitung an die fremdländischen Vertretungen einzusenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 638.

1953 S. 639
Neufass.
1956 S. 1029

1953 S. 639
geänd. d.
1954 S. 408

IV. Öffentliche Sicherheit

Geldbelohnungen an Privatpersonen für die Mitwirkung bei Aufklärung strafbarer Handlungen und an Polizeibeamte

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1953 — IV E 5/B 1 — Tgb.Nr. 1551/53

Durch den Ersten Erlass zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 1952 (MBI. NW. S. 1355) — Abs. I, Ziff. 5 — sind die Regierungspräsidenten ermächtigt worden:

- Privatpersonen und Polizeibeamten unter bestimmten Voraussetzungen Geldbelohnungen zu gewähren,
- Polizeibeamte zu belobigen und ihnen die Genehmigung zur Annahme von Geldbelohnungen zu erteilen.

Die bisher geltenden Erlasse vom 12. Mai 1948 — IV D 9/I — B 3 — 25.57 —, vom 13. Mai 1948 — IV D 9/I — B 3 — 25.56 —, vom 29. Dezember 1949 — IV A 2/II — 35.10 — Nr. 648 und vom 30. Januar 1950 — IV A 2 — 35.10 — 245/50 — werden hiermit aufgehoben.

Zu a) und b) ergehen folgende Richtlinien:

A. Geldbelohnungen an Privatpersonen für Mitwirkung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen

I. Belohnungen, die auf Grund von Auslobungen aus Landesmitteln gezahlt werden.

1. Die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen können Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen aussetzen. Hierzu ist die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten, ggf. fernmündlich oder durch Fernschreiben, einzuhören, der auch über die Höhe des auszusetzenden Betrages entscheidet. Jede erfolgte Auslobung ist mir unter Angabe der Straftat und des ausgesetzten Betrages von den Regierungspräsidenten mitzuteilen.

2. Eine ausgesetzte Belohnung ist grundsätzlich nicht zu erhöhen. Sie muß deshalb von vornherein in ihrer Höhe den Tatumständen und der Schwere der Straftat Rechnung tragen. In besonderen Fällen kann einer begründeten Erhöhung durch den Regierungspräsidenten stattgegeben werden.

3. In der Auslobung ist eindeutig zum Ausdruck zu bringen,

- für welche Art der Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat die Belohnung ausgesetzt ist (z. B. für die Ermittlung oder Ergreifung des Täters, für die Herbeischaffung von Beweismitteln, die zur Überführung oder Ermittlung des Täters führen usw.),
- daß die Verteilung der Belohnung unter Ausschluß des Rechtsweges erfolgt,
- daß die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Beamte, zu deren Berufspflichten die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört, bestimmt ist,
- von welchen Stellen Mitteilungen entgegengenommen werden.

4. Die mit der Auslobung verbundenen Unkosten (z. B. Druckkosten) sind bei der Zweckbestimmung „Geschäftsbedürfnisse“ der Haushalte der Polizeibehörden zu verbuchen.

5. Die Entscheidung über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung der ausgelobten Summe trifft der Regierungspräsident.

6. Der für diese Entscheidung erforderliche Antrag ist erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils vorzulegen. Dem Antrag ist außer den Strafakten und einer Abschrift der Auslobung ein eingehend begründeter Verteilungsplan mit Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, die stets vorher zu hören ist, beizufügen. In dem Verteilungsplan sind unter Hinweis auf den Inhalt der Strafakten alle Personen aufzuführen, die aus eigenem Antrieb zur Aufklärung der Straftat beigetragen haben. Ferner muß aus ihm zu ersehen sein, in welcher Weise jede einzelne Person bei der Aufklärung mitgewirkt hat.

7. Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn es ausnahmsweise für angebracht gehalten wird, auch solche Personen an der Belohnung zu beteiligen, die erst durch die Polizei zu ihren Angaben veranlaßt worden sind.

8. Sollte aus besonderen Gründen eine rechtskräftige Verurteilung nicht möglich sein (z. B. Tod des Täters), so ist der Antrag auf Entscheidung gemäß Ziff. 6 nach Einstellung des Verfahrens vorzulegen.

II. Belohnungen, die ohne Auslobung aus Landesmitteln gezahlt werden.

9. Auf begründeten Antrag der Polizeibehörden kann der Regierungspräsident an Privatpersonen für deren Mitwirkung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen auch ohne vorherige Auslobung Belohnungen aus Landesmitteln gewähren, wenn die Straftaten nicht nur im eigenen Polizeigebiet der antragstellenden Polizeibehörde begangen worden sind. Belohnungen ohne Auslobung sollen in der Regel im Einzelfall den Betrag von 200 DM nicht überschreiten.

10. Die Anweisung und Auszahlung der Belohnungen an Privatpersonen nach den Abschnitten I. und II. erfolgt durch den Regierungspräsidenten aus Mitteln des Landeshaushalts.

Gegenwärtige Buchungsstelle: Einzelplan 3, Kapitel 311, Titel 306 „Belohnungen für Ermittlungen von Verbrechern und polizeiliche Hilfeleistung durch Privatpersonen in Fällen überörtlicher Natur“. Die Zuteilung von Haushaltssmitteln gem. § 14 RWB ist jeweils bei mir zu beantragen, sobald die Auszahlung einer Belohnung an Privatpersonen entscheidungsreif ist.

III. Belohnungen, die ohne Auslobung aus Mitteln der Haushalte der Polizeibehörden gezahlt werden.

11. Es bleibt den Polizeibehörden in eigener Zuständigkeit überlassen, Belohnungen für die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen ohne Auslobung aus Mitteln der Polizeihaushalte zu gewähren, wenn die Straftat (Straftaten) ausschließlich im eigenen Polizeigebiet begangen worden ist. Ziff. 9 ist zu beachten.

12. Unter 11. fallen jedoch nicht die Ausgaben, die bei der Zweckbestimmung „Fahndungskosten“ des jeweiligen Haushaltsskapitels zu verbuchen sind, insbesondere die Aufwendungen, die bei Ermittlungen, Fahndungen und allgemeinen Informationen durch Geldzuwendungen an andere Personen (Vertrauensleute, Vigilanten usw.) entstehen.

IV. Belohnungen von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen

13. Geldbeträge und Sachzuwendungen, die der Polizei von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen für die Aufklärung strafbarer Handlungen zur Verteilung an Personen aus der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich nicht anzunehmen. Etwaige Spender sind auf dieses Verbot und in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der eigenen Auslobung nach den Bestimmungen der §§ 657—660 BGB hinzuweisen.

B. Geldbelohnungen an Polizeibeamte für die Aufklärung von Straftaten oder aus anderen Gründen

I. 1. Die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört zu den Berufspflichten des Polizeibeamten. Grundsätzlich können hierfür Geldbelohnungen auch bei erfolgreicher Tätigkeit nicht gewährt werden. Wenn jedoch die Aufklärung auf eine weit über den Rahmen der normalen Dienstpflichten hinausgehende Tätigkeit aus eigener Initiative, besonders mutigen Einsatz oder andere besondere Umstände zurückzuführen ist, kann der Regierungspräsident ausnahmsweise auf eingehend begründeten Antrag oder aus eigener Entschiebung eine angemessene Belohnung gewähren. Diese soll in der Regel im Einzelfalle 50,— DM nicht unter- und 200,— DM nicht überschreiten. Ich behalte mir vor, in außergewöhnlichen Fällen eine Belohnung zu bewilligen.

2. Anträge der Polizeibehörden auf Gewährung einer Belohnung an Polizeibeamte sind eingehend begründet unter Angabe der in Vorschlag gebrachten Zuwendung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

3. Außer den unter Ziff. 1. aufgeführten allgemeinen Anhaltspunkten können besondere Merkmale als Voraussetzung für die Einreichung von Vorschlägen bei der Eigenart des Polizeidienstes nicht angegeben werden. Es wird den Chefs der Polizeien überlassen zu entscheiden, wann sie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Belohnung als vorliegend erachten.

4. Geldbelohnungen, die gewährt werden, sollen Anerkennung für die weit über den normalen Rahmen der Dienstpflichten hinaus gezeigten außerdienstlichen Leistungen und zugleich Ansporn zur vorbildlichen Erfüllung künftiger Aufgaben für die übrigen Polizeibeamten sein. Sie sind deshalb mit einer schriftlichen Belobigung zu verbinden, in der der Grund für die Gewährung der Belohnung anzugeben ist. Die Belobigung ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen und den übrigen Beamten der Polizeibehörde oder Polizeidienststelle in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

5. Die Anweisung und Auszahlung von Geldbelohnungen an Polizeibeamte erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Landshaushalts durch den Regierungspräsidenten, auch dann, wenn ich in außergewöhnlichen Fällen (vgl. Ziff. 1, letzter Satz) eine Belohnung selbst bewilligt habe. Gegenwärtige Buchungsstelle ist: Einzelplan 3, Kapitel 311, Titel 307 „Geldbelohnungen für Polizeibeamte für außergewöhnliche Leistungen“. Mangels einer Verteilungsgrundlage können die für diesen Zweck verfügbaren Haushaltssmittel nicht den Regierungspräsidenten gem. § 14 RWB zu Beginn eines Rechnungsjahres zugewiesen werden. Die Zuteilung erfolgt auf Antrag jeweils zum 1. Juli, 1. Oktober und 1. Februar des laufenden Rechnungsjahres, soweit dies im Rahmen des gering bemessenen Gesamtansatzes möglich ist. Die Auszahlung von Geldbelohnungen kann künftig nur noch in Zeitabständen in den Grenzen der Zuteilungen erfolgen. In Ausnahmefällen können auf Antrag zwischenzeitlich Haushaltssmittel zugeteilt werden.

6. Mein Erl. an die Regierungspräsidenten vom 11. Dezember 1952 — IV B 1 — 25.57 — Tgb.Nr. 668 tritt mit Kassenabschluß Rj. 1952 der Landeshauptkasse außer Kraft.

II. Die Regierungspräsidenten können für hervorragende dienstliche Leistungen Belobigungen an Polizeibeamte auch ohne Gewährung einer Geldbelohnung aussprechen.

III. 1. Belohnungen, die der Polizei von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen für die Bekämpfung strafbarer Handlungen zur Verteilung an Polizeibeamte zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich nicht anzunehmen, um auf keinen Fall die Meinung aufkommen zu lassen, daß die Polizeibeamten gegen besondere Belohnungen arbeiten oder Belohnung gewährende Personen bevorzugen. Etwaige Spender sind auf dieses Verbot in geeigneter Form hinzuweisen.

2. Wenn Geldbeträge von einer öffentlichen Einrichtung oder von völlig einwandfreier privater Seite der Polizei für Betriebsveranstaltungen für Zwecke aller Polizeibeamten oder für Wohlfahrtszwecke zur Verfügung gestellt werden und der Spender sich mit diesem Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt, ist der Regierungspräsident ermächtigt, zur Annahme solcher Spenden seine Genehmigung zu erteilen.

3. Wird von einer Behörde (Finanzverwaltung, Postverwaltung o. a.) eine Belohnung für einen oder mehrere bestimmte Polizeibeamte zur Verfügung gestellt, so kann der Regierungspräsident die Annahme der Belohnung genehmigen, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen, wie sie unter Abschn. B. I. Ziff. 1 gefordert werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Polizeibehörden und Landeseinrichtungen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 642
berichtigt durch
1953 S. 1019/20

— MB1. NW. 1953 S. 639.

D. Finanzminister
C. Innenminister

1953 S. 642
aufgeh. d.
1954 S. 1289

Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Nachversicherung gemäß § 72

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 3001 — 2994/IV/53 u. d. Innenministers II D — 2/27.28 — 5209/53 — v. 30. 4. 1953

I. Unter Art. 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307 ff.) getroffenen Regelung keine Anwartschaft auf Altersversorgung haben und daher von ihrem früheren Dienstherrn nach § 1242 a oder 1242 b der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder einer entsprechenden Vorschrift für die vor dem 8. Mai 1945 liegende Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung nachzuversichern wären, gelten gem. § 72 des Ges. zu Art. 131 GG als für diese Zeit kraft Gesetzes nachversichert.

Die Durchführung der Nachversicherung obliegt den Rentenversicherungsträgern.

Anträge auf Leistungen und auf versicherungsrechtliche Anerkenntnisse gemäß § 72 des Gesetzes zu Art. 131 GG sind bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern zu stellen. Bei den Pensionsregelungsbehörden eingehende Anträge sind dorthin abzugeben.

II. Zur Klärung der beamtenrechtlichen Vorfragen, also zur Feststellung, daß der Antragsteller zum Personenkreis der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehört und daß er nach der im Gesetz zu Art. 131 GG getroffenen Regelung keine Anwartschaft auf Altersversorgung hat, sind die Pensionsregelungsbehörden auf Grund des § 115 RVO im Wege der Amtshilfe verpflichtet. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Pensionsregelungsbehörden den Rentenversicherungsträgern die für die Höhe der Versicherungsleistungen notwendigen Angaben machen.

Die nach vorstehendem Absatz erforderlichen Feststellungen werden durch die Pensionsregelungsbehörden auf Antrag der Rentenversicherungsträger getroffen. Diese übersenden den Pensionsregelungsbehörden zu diesem Zweck ein von dem Antragsteller ausgefülltes Formblatt (Anlage 1) nebst etwaigen Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

Nach Prüfung der übersandten und etwaiger bereits vorhandener Unterlagen stellen die Pensionsregelungsbehörden die als Anlage 2 beigelegte Bescheinigung aus und übersenden sie den Rentenversicherungsträgern. Diese Bescheinigung enthält:

a) eine Feststellung darüber, daß der Antragsteller unter Art. 131 GG fällt, aber nach der im Gesetz zu Art. 131 GG getroffenen Regelung keine Anwartschaft auf Altersversorgung hat. Der Grund hierfür ist stichwortartig anzugeben (z. B. Nichterfüllung des Stichtages nach § 4),

- b) die Angabe der Zeiten, in denen der Antragsteller als Beamter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Widerruf, als Dauerangestellter, ruhelohnberechtigter Arbeiter, Berufssoldat, berufsmäßiger Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes usw. beschäftigt war. In die Bescheinigung sind nur Beschäftigungsverhältnisse bis zum 8. Mai 1945 aufzunehmen,
 c) die Angabe des Bruttoentgeltes (einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge) für die einzelnen Kalenderjahre, in denen ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von b) bestand.

In Fällen, in denen mangels vorhandener Personalunterlagen oder sonstigen Beweismaterials die Höhe des Bruttoentgelts nicht oder nicht genau ermittelt werden kann, ist der Betrag an Hand der nachgewiesenen Dienstlaufbahn zu schätzen. Ist

auch eine Schätzung nicht möglich, so ist dies in der Bescheinigung anzugeben.

III. Den unter Art. 131 GG fallenden Personen, die nach der Regelung des Ges. zu Art. 131 GG keine Anwartschaft auf beamtenrechtliche Altersversorgung haben, ist in vielen Fällen eine nach § 72 a. a. O. gegebene Möglichkeit zur Geltendmachung von sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen nicht bekannt. Die Pensionsregelungsbehörden haben daher künftig in Bescheiden, mit denen sie die Gewährung von beamtenrechtlichen Ansprüchen ablehnen, auf eine etwaige Möglichkeit der Geltendmachung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche nach § 72 a. a. O. hinzuweisen.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Anlage 1

zum gem. RdErl. des FinMin. und InnMin. vom 30. April 1953

(Rentenversicherungsträger)

, den 195.....

Herrn/Frau/Fräulein

in

Mit Schreiben vom haben Sie
beantragt.

Zur Feststellung, ob Ihnen Ansprüche nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) zustehen, werden Sie gebeten, nachstehende Fragen genau zu beantworten und die zum Nachweis Ihrer Angaben erforderlichen Urkunden oder sonstiges Beweismaterial beizufügen.

1. Angaben zur Person des Nachzuversichernden:

(Unterschrift)

Zu- und Vorname (ggf. auch Geburtsname) Geburtsdatum: Geburtsort:

2. Angaben zur Person des Antragstellers, der Leistungen nach § 72 a. a. O. begeht (nur auszufüllen, wenn der Nachzuversichernde und der Antragsteller, der die Ansprüche nach § 72 a. a. O. geltend macht, nicht die gleiche Person ist — z. B. die Witwe eines Beamten)

Zu- und Vorname (ggf. auch Geburtsname) Geburtsdatum: Geburtsort:
Verwandtschaftsverhältnis zum Nachzuversichernden:

3. Wurde für den Nachzuversichernden bereits ein Antrag auf beamtenrechtliche Versorgung (Vorschüsse auf Verdrängtenbezüge, Unterhaltsbeträge für Berufssoldaten, Überbrückungshilfe usw.) gestellt? ja/nein Falls ein Antrag gestellt wurde:

Tag der Antragstellung:
Dienststelle, bei der der Antrag gestellt wurde:
Wann und unter welchem Geschäftszeichen wurde er abgelehnt?

4. Nachweis des Dienst-(Beschäftigungs-)verhältnisses des Nachzuversichernden seit der Schulentlassung im öffentlichen oder privaten Dienst bis zum 8. Mai 1945: Jede Änderung des Bruttoentgeltes, z. B. durch Beförderung, Höherstufung, Steigen in den Dienstaltersstufen oder Vergütungsgruppen usw. bedingt jeweils die Ausfüllung einer neuen Zeile.

Frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes haben außerdem den genauen Tag des Diensteintritts und der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht anzugeben. Als Nachweis des berufsmäßigen Dienstverhältnisses ist, soweit möglich, der Verpflichtungsschein beizufügen.

Bei der Ausfüllung der Spalte 6 ist die Höhe des Bruttoentgeltes möglichst genau anzugeben. Ist eine genaue Angabe nicht möglich, so ist dies zu vermerken. In diesem Falle wird das Bruttoentgelt von der Behörde unter Zugrundelegung der Dienstlaufbahn geschätzt. Ebenso wird verfahren, wenn Sie den Nachweis der Richtigkeit des von Ihnen angegebenen Betrages nicht erbringen können.

1	2	3	4	5	6
von	bis	Dienststelle bei berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen auch die Standortgebührnissstelle angeben	Rechtsstand z. B. Beamter auf Lebenszeit, Dauerangestellter Berufssoldat	Amtsbezeichnung Dienstgrad	Bruttoentgelt, einschl. etwaiger Sachbezüge

5. War der Nachzuversichernde am 8. Mai 1945 bereits Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsberechtigter? ja/nein

Wenn ja, waren ihm zu diesem Zeitpunkt schon Versorgungsbezüge bewilligt? ja/nein

Wenn ja, sind ihm diese bis zum 8. Mai 1945 schon gezahlt worden? ja/nein

Welche Dienststelle hat die Versorgungsbezüge gegebenenfalls gezahlt?

6. Wohnsitz im Bundesgebiet seit:

7. An Urkunden und sonstigem Beweismaterial sind beigelegt:

, den 195.....

(Unterschrift)

Anlage 2

zum gem. RdErl. des FinMin. und InnMin. vom 30. April 1953

(Dienststelle)

den 195.....

Beschleierung zum Zwecke der Durchführung des § 72 des Ges. zu Art. 131 GG

a) Herrn/Frau/Fräulein (Vor- und Zuname)

geborene geb. am
in wohnhaft in
fällt unter den im Art. 131 des Grundgesetzes genannten Personenkreis, hat aber, weil

keine Anwartschaft auf Altersversorgung auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBI. I S. 307).

b) Er — Sie — war

vom	bis	bei (Dienststelle)	als (Rechtsstand, z.B. Beamter a.L... Berufssoldat usw. — nicht Amtsbezeichnung oder Dienstgrad)

beschäftigt, und zwar zuletzt als
(Dienstgrad oder Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1953 S. 642.

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr
C. Innenminister****Übertragung von Arbeitsgebieten vom Innenministerium an das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr II/7 — 270/1/3 u. d. Innenministers IV A 3 — 20.76 Nr. 248.53 v. 30. 4. 1953

Mit Wirkung vom 1. April 1953 sind gemäß Beschuß des Kabinetts des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 1953 folgende Arbeitsgebiete, soweit sie bisher zur Zuständigkeit des Innenministeriums gehört haben, auf das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr übergegangen:

- 1) Wandergewerbe einschl. Belustigungsgewerbe,
- 2) Schaustellergewerbe,
- 3) Bewachungsgewerbe (Immobilienbewachung),
- 4) Märkte,
- 5) Gaststätten mit Ausnahme der Polizeistundenregelung,
- 6) Trinkhallen,
- 7) Imbißstuben,
- 8) Eisdiele.

Die vom Innenministerium in diesen Angelegenheiten angeforderten Berichte sind dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr vorzulegen.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1953 S. 645.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**IV. Forst- und Holzwirtschaft****Verwaltungsverordnung über die Jägerprüfung
Vom 27. April 1953.**

Auf Grund des § 15 Buchst. b) des Landesjagdgesetzes vom 31. März 1953 (GV. NW. S. 229) wird verordnet:

I.

(1) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat. Dies gilt nicht für die Erteilung des Falknerjagdscheins.

(2) Bei volljährigen Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, kann von der Prüfung abgesehen werden, wenn sie den Besitz eines ausländischen Jagdscheines nachweisen oder hinreichend Gewähr dafür bieten, daß sie die Jagd waidgerecht ausüben und mit der Handhabung von Schußwaffen vertraut sind. Die Bestimmungen des Übereinkommens zwischen den Landesregierungen der britischen Zone und den Alliierten Streitkräften über Jagd in den Staatsforsten vom 9. September 1952 (MBl. NW. S. 1531) bleiben unberührt.

II.

(1) Die Jägerprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Bei jeder unteren Jagdbehörde ist wenigstens ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) dem Jagdberater oder dessen Stellvertreter als Leiter. Der Stellvertreter wird von dem Vorsitzenden des Kreisjagdrates aus dessen Reihen bestimmt,
- b) zwei von der Kreisgruppe des Landesjagdverbandes vorzuschlagenden und von der unteren Jagdbehörde zu bestellenden Jahresjagdscheinhabern.

Die zu b) genannten Personen werden von dem Leiter der unteren Jagdbehörde durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

Ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll Forstbeamter des öffentlichen Dienstes sein.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich. III.

(1) Prüfungstermine finden bei jedem Kreisjagdamt nach Bedarf statt. Ort und Zeit der Prüfung sind rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Die Prüfung ist grundsätzlich bei dem Kreisjagdamt abzulegen, in dessen Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

(3) Teilnehmermeldungen sind schriftlich unter Angabe der genauen Personalien des Prüflings und unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin an die untere Jagdbehörde zu richten.

(4) Die Teilnahme an der Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, daß der unteren Jagdbehörde die Zahlung eines Beitrages in Höhe von 10,— DM zur Deckung der Prüfungskosten nachgewiesen wird.

(5) Die Prüfungsbeiträge sind zur Deckung der Kosten zu verwenden, die bei der Durchführung der Prüfung entstehen. Insbesondere sind daraus die den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse entstehenden Unkosten zu erstatten.

IV.

(1) Der Leiter des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor. Die Verteilung der Prüfungsfächer auf die Ausschußmitglieder erfolgt im Benehmen mit diesen.

(2) Prüflinge, bei denen offensichtlich die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBI. I S. 780) vorliegen, sind zurückzuweisen. Prüflinge, bei denen offensichtlich die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Ziff. 2 bis 7 und Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes vorliegen, können zurückgewiesen werden. In diesen Fällen ist die Hälfte des einzahlgelten Prüfungsbeitrages zurückzuzahlen.

V.

Die Prüfung soll den Zeitraum eines Tages nicht überschreiten, sie soll teils in geschlossenem Raum unter möglichster Verwendung von Anschauungsmaterial, teils im Freien stattfinden. Die Prüfung ist mündlich und praktisch durchzuführen. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

- Jagdtierkunde, Erkennungsmerkmale der wichtigsten heimischen jagdbaren Tiere, Ansprechen des Wildes;
- Grundbegriffe der Jagdwaffenkunde, Gebrauch und Pflege der Jagdwaffen, Vorsichtsmaßnahmen im praktischen Jagdbetrieb;
- Versorgung und Verwertung des erlegten Wildes;
- Grundzüge und wichtige Einzelbestimmungen des Jagdrechts.

VI.

(1) Die Leistungen der Prüflinge sind in jedem einzelnen Fach mit gut, ausreichend, mangelhaft und ungenügend zu bewerten.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit über das Prüfungsergebnis. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem Fach ungenügend oder in mehr als zwei Fächern mangelhaft sind. VII.

(1) Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach anliegendem Muster, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der unteren Jagdbehörde zu versehen ist.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach Jahresfrist wiederholt werden.

Düsseldorf, den 27. April 1953.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

Anlage

Größe DIN A 5

Prüfungszeugnis

zur Erlangung des ersten Jagdscheins

Herr/Frau/Fräulein wohnhaft in Kreis geb. am in Kreis hat die Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz vom 29. 11. 1952 — BGBI. S. 187 —) am mit Erfolg abgelegt.
....., den
(Prüfungsdatum)

Der Prüfungsausschuß
für das Kreisjagdamt
(Siegel)
..... (Jagdberater) — MBl. NW. 1953 S. 645.

Geschäftsanweisung betr. Jagdberater bei den Jagdbehörden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1953 — IV C 4 Tgb. Nr. 1509.

I. Stellung der Jagdberater

- Die Jagdberater sind die ständigen Berater der Jagdbehörden. Sie sind nicht Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes. Sie sind für die Jagdbehörden ehrenamtlich tätig.
- Die Jagdberater werden bei Amtsantritt von den Leitern der Jagdbehörden auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit durch Handschlag verpflichtet. Sie erhalten einen Ausweis laut Anlage, der von der unteren Jagdbehörde ausgestellt wird.
- Die Jagdberater sollen bestrebt sein, sich das Vertrauen aller am Jagdwesen beteiligten Stellen und Personen, insbesondere der Behörden, Gemeinden und Gemeindevorstände, Jagdgenossenschaften, der Jägerschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zu erwerben und zu erhalten. Darüber hinaus sollen sie im Benehmen mit dem Jagdbeirat stets bemüht sein, widerstreitende Interessen auf gütlichem Wege zum Ausgleich zu bringen.
- Die den Jagdberatern aus ihrer Tätigkeit erwachsenden notwendigen Auslagen und Unkosten ge-

hören zum Sachaufwand der Jagdbehörde. Ein etwaiger Verdienstausfall wird ihnen nicht vergütet. Die Erstattung der Auslagen und Unkosten kann monatlich pauschaliert werden. Soweit darüber keine Vereinbarung mit der zuständigen Jagdbehörde besteht, müssen die Jagdberater ihre Auslagen und Unkosten monatlich oder vierteljährlich mit einer spezialisierten Aufstellung der Jagdbehörde zur Erstattung angeben; Belege sind beizufügen. Als notwendige Auslagen sind in der Regel anzusehen: Porti, Fernsprechgebühren, Schreibmaterial, Schreibhilfe u. dgl. Bei Reisen, welche im Auftrag oder mit Zustimmung der Jagdbehörde ausgeführt werden, erhalten die Jagdberater — sofern nichts anderes vereinbart ist — Vergütung nach den Bestimmungen des Reisekosten gesetzes vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1067), und zwar nach Reisekostenstufe II.

- Die Ausweise der Jagdberater sind bei Beendigung ihrer Tätigkeit einzuziehen.

II. Aufgaben der Jagdberater

- Die Jagdberater sollen über alle Jagdverwaltungsangelegenheiten ihres Tätigkeitsbereichs unterrichtet sein; dazu ist ihnen auf Verlangen Einsicht in die Jagdverwaltungsakten und -listen bei ihrer Jagdbehörde zu geben, auch die Anfertigung von Abschriften zu gestatten. Die Jagdberater müssen von der Jagdbehörde vor allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Entscheidungen gehört werden. Diese Anhörungs- und Äußerungspflicht erstreckt sich insbesondere auf folgende im Bundesjagdgesetz (BJG) und Landesjagdgesetz (LJG) geregelten Gebiete:
 - Waidgerechte Jagdausübung (§ 1 Abs. 3, § 19 BJG); Hege und Aussetzen von Wild (§ 28 BJG).
 - Gestaltung der Jagdbezirke, Zusammenlegung, Angliederung von Grundflächen, Aufteilung und Abrundung von Jagdbezirken, Befriedung von Flächen, Jagdausübung auf befreideten Flächen (§§ 5 bis 8 BJG, §§ 3 bis 6 LJG).
 - Bejagung der Jagdbezirke (§ 4, § 10 BJG, § 5 LJG).
 - Anzeige und Änderung von Jagdpachtverträgen, Erteilung von Jagderlaubnis, Unterpacht und Weiterpacht (§ 12 BJG, § 8, § 10, § 11 LJG).
 - Einstweilige Regelung der Jagdausübung und des Jagdschutzes (§ 12 BJG, § 5, § 13 LJG).
 - Abnahme der Jägerprüfung (§ 15 BJG, § 15 LJG), Verwaltungsverordnung vom 27. April 1953 (MBI. NW. S. 645).
 - Erteilung und Entziehung von Jagdscheinen (§§ 15 bis 18 BJG).
 - Bewilligung von Jägernotwegen (§ 25 LJG), Anlage von Jagdeinrichtungen (§ 26 LJG), Bekämpfung von Wildseuchen (§ 24 BJG), Ausführung der Wildfütterung (§ 21 LJG), Verpflichtung zur Jagdhundhaltung (§ 29 LJG).
 - Sondererlaubnis für Fanganlagen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 7 BJG), Abschußregelung (§ 17 LJG).
 - Bestätigung, Bestellung und Überwachung der Jagdschutzorgane (§ 22 LJG).
 - Wildschadensabwehr, Bestellung und Überwachung der Schutzvorrichtungen (§ 26 BJG, § 27 BJG, § 32 BJG).
 - Es ist erwünscht, daß die Jagdberater der Bevölkerung zu regelmäßigen Sprechstunden zur Verfügung stehen.
- An das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen, Köln,
die unteren Jagdbehörden.
- Anlage:** **Jagdberaterausweis**
(gültig nur in Verbindung mit amtlichem
Personalausweis)
- Herr (Vor- und Zuname) (Beruf)
geb. am in
wohnhaft in (Ort, Straße und Hausnummer)
ist als Jagdberater bei
gemäß § 34 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen tätig.
....., den
(Dienstsiegel) — MBl. NW. 1953 S. 647.

G. Arbeitsminister

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 1953 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Mai 1953.

Mitt. d. Arbeitsministers v. 30. 4. 1953 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
3076	Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 4. 4. 1953	1. 4. 1953	1866
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
3077	Tarifvertrag vom 12. 3. 1953 zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Tarifvertrages für die staatlichen Forstbetriebe in Nordrhein-Westfalen vom 1. 8. 1951	1. 4. 1953	1300/2
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
3078	Tarifvereinbarung über die Neuregelung der Gehaltssätze für die Angestellten der „Sachleben“ AG., Meggen (Lenne) vom 28. 3. 1953 .	1. 3. 1953	252/4
3079	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 18. 3. 1953	1. 2. 1953	838/11
3080	Tarifvertrag über die Aufhebung der Tarifvereinbarungen über ein Erfolgsanteilsystem vom 13. 12. 1951 und 21. 5. 1952 und über die Abänderung der ab 1. 5. 1951 gültigen Lohnordnung für den Steinkohlenbergbau der Ruhr vom 26. 3. 1953	1. 4. 1953	1199/10
3081	Tarifvertrag über die Aufhebung der Tarifvereinbarung über ein Erfolgsanteilsystem vom 5. 9. 1952 und über die Abänderung der ab 1. 5. 1951 gültigen Lohnordnung für den Aachener Steinkohlenbergbau vom 30. 3. 1953	1. 4. 1953	1199/11
3082	Tarifvereinbarung vom 2. 3. 1953 zur Änderung des § 5 und der Gehaltstafel der Tarifvereinbarung für die technischen und kaufmännischen Angestellten der Wesergruben Wohlverwahrt, Nammen und Porta vom 30. 9. 1951	1. 3. 1953	1349/1
3083	Nachtrag vom 16. 4. 1953 zu § 9 des Rahmentarifvertrages für die Angestellten im Rheinischen Braunkohlenbergbau vom 24. 11. 1952	1. 4. 1952	1736/1
3084	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit der Untertage-Angestellten im Steinkohlenbergbau an der Ruhr vom 26. 3. 1953 . . .	1. 4. 1953	1843
3085	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit der Untertage-Angestellten im Aachener Steinkohlenbergbau vom 30. 3. 1953	1. 4. 1953	1843/1
3086	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit der Untertage-Angestellten im Niedersächsischen Steinkohlenbergbau vom 30. 3. 1953 .	1. 4. 1953	1843/2
3087	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit der Untertage-Angestellten im Niedersächsischen Steinkohlenbergbau vom 30. 3. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der techn. und kaufm. Bergbauangestellten)	1. 4. 1953	1843/3
3088	Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus nebst Anlage vom 7. 4. 1953	1. 5. 1953	1850
3089	Tarifvertrag über die Änderung der seit 1945 getroffenen Tarifregelungen für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau in Verbandstarife vom 7. 4. 1953		1851
3090	Tarifvertrag (Rahmentarif) für die Arbeiter im Rheinischen Braunkohlenbergbau nebst Lohntabelle und Feiertagstafel vom 14. 4. 1953 . .	1. 4. 1953	1865
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
3091	Lohn- und Gehaltsabkommen für die feinkeramische Industrie einschl. der Kachelofenindustrie in der britischen Zone vom 31. 3. 1953 .	1. 4. 1953	347/5
3092	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Schleifmittelindustrie in der brit. Zone vom 23. 3. 1953	1. 3. 1953	713/2
3093	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Kalk- und Dolomitindustrie im Bereich des Regierungsbezirks Arnsberg und in Niedersesmar vom 31. 10. 1952	1. 11. 1952	1842
3094	Urlaubsvereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 31. 3. 1953	1. 1. 1953	1856
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
3095	Rahmentarifvertrag für die Arbeitsbedingungen in den Schrottaufbereitungsbetrieben und Abbruch- und Abwrackbetrieben der Bundesrepublik Deutschland vom 20. 8. 1952	1. 9. 1952	1860
3096	Vereinbarung vom 16. 10. 1952 über den Beitritt der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen zum Rahmentarifvertrag für die Arbeitsbedingungen in den Schrottaufbereitungsbetrieben und Abbruch- und Abwrackbetrieben der Bundesrepublik Deutschland vom 20. 8. 1952 . .		1860/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
3097	S chlichtungsspruch vom 12. 2. 1953 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten in der chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1951	1. 2. 1953	1083/1
3098	T arifvertrag vom 25. 2. 1953 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1951	1. 2. 1953	1152/1
3099	Gehaltstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen vom 3. 2. 1953	1. 1. 1953	1857
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
3100	V ereinbarung über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten in der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 1. 4. 1953	1. 3. 1953	454/4
3101	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 27. 3. 1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 3. 1953	822/2
3102	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 10. 4. 1953 (abgeschlossen mit dem DHV — Gewerkschaft für Kaufmannsgehilfen) .	1. 3. 1953	822/3
3103	V ereinbarung über die Neufassung der Lohntarifverträge für die Textilindustrie am linken Niederrhein vom 24. 3. 1953	1. 3. 1953	1104/1
3104	T arifvertrag für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge der Firmen Paul-Spindler-Werke KG. und Spindler & Co. GmbH, Hilden, vom 16. 4. 1953	1. 3. 1953	1169/1
3105	T arifvertrag zur Regelung des Urlaubs für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 24. 3. 1953 . .	24. 3. 1953	1849
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
3106	Lohntarifvertrag für das deutsche Buchbinderhandwerk vom 7. 3. 1953	1. 4. 1953	737/5
3107	Lohntarifvereinbarung für die deutsche Tapetenindustrie vom 30. 1. 1953	1. 1. 1953	917/7
3108	V ereinbarung über die Schiedsgerichtsbarkeit in der deutschen Tapetenindustrie vom 30. 1. 1953 zu § 15 des Manteltarifvertrages für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie vom 8. 1. 1951	30. 1. 1953	1040/2
3109	Gehabsabkommen für die kaufmännischen und technischen Angestellten der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Westfalens vom 14. 4. 1953	1. 3. 1953	1208/3
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
3110	V ereinbarung vom 19. 2. 1953 zur Änderung des § 11 (Urlaub) des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeiter der ledererzeugenden Industrie in Niedersachsen, Nord-Westfalen und Bremen vom 1. 9. 1952 .	1. 1. 1953	1644/3
3111	V ereinbarung über Frauenlöhne vom 19. 2. 1953 zum Zusatzvertrag für die ledererzeugende Industrie in Niedersachsen, Nord-Westfalen und Bremen vom 16. 1. 1953	1. 3. 1953	1644/4
3112	Lohntarifabkommen für die ledererzeugende Industrie in Mülheim (Ruhr) vom 6. 2. 1953	1. 2. 1953	1704/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
3113	Gehabsabkommen für die Angestellten in der holzbearbeitenden Industrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 4. 1953	1. 4. 1953	510/4
3114	Dritter Nachtrag vom 16. 4. 1953 zum Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in sämtlichen Abteilungen der Firma Rheinische Polstermöbelwerke Carl Hemmers, Oberhausen (Rhld.), vom 27. 10. 1950 .	1. 5. 1953	1811/3
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
3115	V ereinbarung für die Verkäuferinnen in den Verkaufsstellen der Brotindustrie vom 3. 2. 1953 zum Gehaltstarifvertrag für die Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 1. 1953	1. 1. 1953	622/15
3116	V ereinbarung zur Neuregelung der Löhne für die Ohlmühlenindustrie am linken Niederrhein vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1041/2
3117	Lohntarifvertrag für die Essig- und Senfindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. 3. 1953	1. 4. 1953	1845
3118	Manteltarifvertrag für das Fleischergewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 16. 10. 1950	16. 10. 1950	1858
3119	Lohn- und Gehaltstvereinbarung für das Fleischerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1953	20. 4. 1953	1859
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsgewerbe)			
3120	V ereinbarung über die Erhöhung der Gehaltssätze der kaufmännischen und technischen Angestellten sowie der Erziehungsbeihilfen für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge und Anlernlinge in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 17. 4. 1953	1. 4. 1953	529/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3121	Ferienabkommen vom 17. 4. 1953 zur Verlängerung der Ferienabkommen für die Betriebs- und Heimarbeiter in der nordrheinischen Bekleidungsindustrie vom 24. 3. 1952		716/3
3122	Vereinbarung über die Erhöhung der Erziehungsbeihilfen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge in der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein vom 17. 4. 1953	1. 4. 1953	1182/2
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
3123	Schiedsspruch über die Neuregelung der Löhne im Baugewerbe im Bundesgebiet mit Ausnahme von Bayern vom 20. 1. 1953	1. 4. 1953	700/38
3124	Tarifvereinbarung vom 10. 2. 1953 über eine Lohntabelle für das Baugewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen nebst Tabelle der Ausbildungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge auf Grund des Schiedsspruchs vom 20. 1. 1953	1. 4. 1953	700/39
3125	Tarifvertrag zur Regelung von Fahr- und Wegegeld, Auslösung, Reisekosten und Wochenendheimfahrten für das nordrheinische Fliesen- und Plattenlegergewerbe vom 16. 3. 1953 zu Anhang 8 vom 22. 4. 1952 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 17. 4. 1950/8. 2. 1952	1. 4. 1953	700/40
3126	Tarifvertrag vom 25. 3. 1953 zur Abänderung des Akkordtarifvertrages für das Platten- und Fliesenlegergewerbe in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 22. 1. 1952	1. 4. 1953	1408/3
3127	Akkordtarifvertrag für das Platten- und Fliesenlegergewerbe im Landesteil Westfalen vom 20. 1. 1953	1. 2./1. 4. 1953	1861
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
3128	Tarifvertrag über die Bildung von Betriebsräten in den Betrieben der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei Aktiengesellschaft und „Deutsche See“ Fischgroßhandelsgesellschaft mbH. vom 13. 3. 1953	14. 11. 1952	1864
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
3129	Manteltarifvertrag für die Betriebe des Bewachungsgewerbes, die dem Verband der Fahrzeugbewachungsunternehmer e. V., Köln, angehören, vom 19. 3. 1953	19. 3. 1953	1846
3130	Lohnabkommen für die Betriebe des Bewachungsgewerbes, die dem Verband der Fahrzeugbewachungsunternehmer e. V., Köln, angehören, vom 19. 3. 1953	1. 4. 1953	1846/1
3131	Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften Düsseldorf GmbH., Essen AG., Köln GmbH. und Münster GmbH. vom 21. 3. 1953	1. 1./1. 5. 1953	1854
3132	Gehalts- und Lohntarifvertrag für die Beschäftigten der „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften Düsseldorf GmbH., Essen AG., Köln GmbH. und Münster GmbH. vom 21. 3. 1953	6. 1./1. 5. 1953	1854/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
3133	Vereinbarung vom 10. 4. 1953 zur Änderung der Ergänzungsvereinbarung vom 20. 5. 1952 zum Tarifvertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Schwäbisch-Gmünders Ersatzkasse vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 9. 1952	1631/2
3134	Tarifvereinbarung vom 16. 3. 1953 zur Tarifvereinbarung über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 19./20. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft) Tarifvertragliche Vereinbarungen zur Änderung der Tarifvertraglichen Vereinbarungen über Kinderzuschläge für die Angestellten der nachstehend genannten Ersatzkassen — abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft —:		1648/5
3135	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 1. 1953	1290/1
3136	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 1. 1953	1291/1
3137	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 31. 3./9. 4. 1953	1. 1. 1953	1292/1
3138	Gärtner-Krankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 1. 1953	1319/1
3139	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 31. 3. 1953	1. 1. 1953	1338/3
3140	Barmer Ersatzkasse vom 31. 3. 1953 Gleiche Vereinbarungen, abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —:	1. 1. 1953	1339/1
3141	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 1. 1953	1290/2
3142	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 1. 1953	1292/2
3143	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 31. 3. 1953	1. 1. 1953	1338/4
3144	Barmer Ersatzkasse vom 31. 3. 1953 Tarifvertragliche Vereinbarungen über die Lehrlings-(Anlern-)vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge nachstehend genannter Ersatzkassen — abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft —:	1. 1. 1953	1339/2
3145	Barmer Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1867

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3146	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1868
3147	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1869
3148	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1870
3149	Gärtner-Krankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1871
3150	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1872
	Gleiche Vereinbarungen, abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —:		
3151	Barmer Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1867/1
3152	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1868/1
3153	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1870/1
3154	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1872/1
	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung des Urlaubs für die Angestellten und Lehrlinge für nachstehend genannte Ersatzkassen — abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft —:		
3155	Barmer Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1873
3156	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1874
3157	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1875
3158	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1876
3159	Gärtner-Krankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1877
3160	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1878
	Gleiche Vereinbarungen, abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —:		
3161	Barmer Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1873/1
3162	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1874/1
3163	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1876/1
3164	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1878/1
	Tarifvertragliche Vereinbarungen zur Änderung der Ergänzungsvereinbarungen vom 20. 5. 1952 zu den Tarifverträgen über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten nachstehend genannter Ersatzkassen — abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft —:		
3165	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 31. 3. 1953	1. 9. 1952	1594/7
3166	Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 9. 1952	1614/2
3167	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 31. 3./9. 4. 1953	1. 9. 1952	1648/6
3168	Gärtner-Krankenkasse vom 31. 3. 1953	1. 9. 1952	1696/4
	Gleiche Vereinbarungen, abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften — GEDAG —:		
3169	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 31. 3. 1953	1. 9. 1952	1594/8
3170	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 31. 3. 1953	1. 9. 1952	1648/7
	Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)		
3171	Tarifvereinbarung Nr. 39 über eine Verschiebung der Arbeitszeit zu Weihnachten 1952 bei den Eisenbahn-Ausbesserungswerken, Versuchsanstalten und Nebenwerkstätten der Deutschen Bundesbahn vom 17. 11. 1952 (die bisherige Tar.Reg.Nr. 666/26 trägt nunmehr die Tar.Reg.Nr. 666/27)		666/26
3172	Tarifvereinbarung Nr. 43 über eine Verschiebung der Arbeitszeit zu Ostern und am 2. Mai 1953 in den Eisenbahn-Ausbesserungswerken, Versuchsanstalten und Nebenwerkstätten der Deutschen Bundesbahn vom 14. 3. 1953		666/28
3173	Rahmentarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten in den Hafenbetrieben der Kölner Häfen vom 26. 3. 1953	1. 4. 1953	1852
3174	Rahmentarifvertrag für die in den Kölner Häfen beschäftigten Arbeiter vom 23. 3. 1953	1. 4. 1953	1853
	Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)		
3175	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Gaststättengewerbe in Gelsenkirchen vom 29. 9. 1952	1. 10. 1952	1395/8
3176	Gehalts- und Lohntarifvertrag für das Aachener Gaststätten- und Hotelgewerbe vom 1. 1. 1953	1. 12. 1952	1395/9
	Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)		
3177	Tarifvertrag vom 11. 4. 1953 zur Änderung der Tarifvereinbarung über die Erziehungsbeihilfen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im Dienst der Bundesverwaltung vom 29. 1. 1951/28. 10. 1952	1. 4. 1953	995/4
3178	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die nach der TO. B und TO. S entlohten Arbeiter der Bundesverwaltung mit Ausnahme von Bundespost und Bundesbahn vom 31. 3. 1953	1. 4. 1953	1063/4
3179	Tarifvertrag über die Erhöhung der Grundvergütung für die Angestellten der Bundesrepublik vom 20. 4. 1953	1. 4. 1953	1179/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
3180	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 26.1.1953 zur Änderung der Gehaltsordnung des Tarifvertrages für die Angestellten des Deutschen Siedlerbundes vom 6.6.1951	1. 1. 1953	1211/2
3181	Bundeslohn tarifvertrag Nr. 3 für die Lohnempfänger im Dienste der Gemeindeverwaltungen und gemeinwirtschaftlichen Betrieben im Bundesgebiet vom 31.3.1953	1. 4. 1953	1410/7
3182	Lohn tafel für die Lohnempfänger der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 7.4.1953 auf Grund des Bundeslohn tarifvertrages Nr. 3 vom 31.3.1953	1. 4. 1953	1410/8
3183	Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen zum Arbeitsentgelt der Bediensteten in der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 31.3.1953	1. 11. 1952/ 1. 1. 1953	1435/1
3184	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten des Bundes und der Gemeinden vom 31.3.1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1715/4
3185	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Bundes und der Gemeinden vom 31.3.1953 (abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen e. V.)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1715/5
3186	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten des Bundes und der Gemeinden vom 15.4.1953 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften — GEDAG —)	1. 8. 1952/ 1. 1. 1953	1715/6
3187	Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten des Bundes und der Gemeinden vom 31.3.1953 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen)	1. 1. 1953	1730/5
3188	Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten des Bundes und der Gemeinden vom 31.3.1953 (abgeschlossen mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen e. V.)	1. 1. 1953	1730/6
3189	Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten des Bundes und der Gemeinden vom 15.4.1953 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften — GEDAG —)	1. 1. 1953	1730/7
3190	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Tarifangestellten in den Heilstätten, Kuranstalten, Kur-, Kinder- und Invalidenheimen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 3.3.1953	1. 1. 1953	1844
3191	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Möglichkeit eines Verzichts auf Spitzenbeträge zur Einsparung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen für die Arbeitnehmer des Provinzialverbandes Westfalen vom 16./21.3.1953	1. 1. 1953	1847
3192	Lohn tarifvertrag für alle in den Anstalten des Provinzialverbandes Westfalen beschäftigten Landwirtschaftsgehilfen, Obermelker und Melkergehilfen vom 16./21.3.1953	1. 3. 1953	1848
3193	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und Lohnempfänger im Dienste des Provinzialverbandes Westfalen vom 27.3./1.4.1953	1. 4. 1953	1855
3194	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Länder vom 27.3.1953	1. 4. 1953	1862
3195	Tarifvertrag für die Musiker und Kapellenleiter in Varietés, Kabarett, Kino-Varietés, Zirkussen, Gastspieldirektionen und ähnlichen Betrieben im Bundesgebiet vom 1.10.1951	1. 11. 1951	1863
3196	Schiedsspruch für ständig beschäftigte Musiker und Kapellenleiter in Kino-Varietés vom 10.4.1953 zum Tarifvertrag für die Musiker und Kapellenleiter in Varietés, Kabarett usw. vom 1.10.1951		1863 1
3197	Tarifvertrag für Bedienstete der Anstalten des Provinzialverbandes Westfalen über die Entschädigung für gewährte Unterkunft und Verpflegung vom 16./18.4.1953	1. 4. 1953	1879
3198	Tarifvertrag über die Bewertung der Sachbezüge für die Bediensteten der Anstalten des Provinzialverbandes Westfalen, die Anspruch auf freie Station (Unterkunft und Verpflegung) auf Grund ihres Beschäftigungsvertrages haben, vom 16./18.4.1953	1. 1. 1953	1880
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
3199	Gehalt starifvereinbarung vom 31.3.1953 zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der industriellen Betriebe der Kreise Düren, Jülich und Euskirchen vom 5.5.1951	1. 3. 1953	601/3
3200	Gehalt starifvereinbarung vom 1.4.1953 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten in den industriellen Betrieben der Kreise Düren, Jülich und Euskirchen vom 5.5.1951 (abgeschlossen mit dem DHV — Gewerkschaft für Kaufmannsgehilfen)	1. 3. 1953	601/4

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge nicht vorgelegt: XIV, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXV und XXXI.

K. Minister für Wiederaufbau

Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 4. 1953 — IV C 3/4.712/715 (29) Tgb.Nr. 969/53

Wie bereits in den vorausgegangenen Rechnungsjahren seit 1950 ordne ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof an, daß bis auf weiteres den Schuldern von Darlehen aus Hauszinssteuermitteln, staatlichen Arbeitgeberdarlehen und Schullastenträgerdarlehen, welche die volle Rückzahlung der Darlehen vor Ablauf der planmäßigen Tilgung bewirken, ein Kapitalnachlaß in Höhe von 10 v. H. der Restschuld gewährt wird.

Die nachgelassenen Beträge sind in den Zinssollnachweisungen abzusetzen und in der Spalte „Bemerkungen“ auszuweisen bzw. — bei den Arbeitgeber- und Schullastenträgerdarlehen — durch besondere Kassenanweisungen in Abgang zu stellen.

Der Justizminister hat zugesagt, die den Grundbuchämtern mit seinen RdErl. an die Oberlandesgerichtspräsidenten vom 22. März 1950 und 29. Juli 1952 — V 3 — 5603 — 18 — erteilte Ermächtigung zur gebührenfreien Löschung der Hypotheken und der Nebeneintragungen bis auf weiteres zu verlängern.

Bis zum 30. April eines jeden Jahres erbitte ich Ihren Bericht über die Anzahl und Höhe der im vorausgegangenen Rechnungsjahr in Ihrem Bezirk vorzeitig zurückgezahlten Darlehen unter Angabe der Summe des Rest-

kapitals, des Nachlasses und der tatsächlichen Rückzahlung.

Ich bitte, die mit der Verwaltung der Hauszinssteuernhypotheken beauftragten Gemeinden und Gemeindeverbände auf diesen Erlaß auf geeignete Weise besonders hinzuweisen.

Bezug: RdErl. vom 25. 3. 50 — III B 6 — 321 (29) Tgb.Nr. 239/50 (MBI. NW. S. 287) vom 10. 7. 51 — III B 6 — 321 (53) Tgb.Nr. 11951/51 (MBI. NW. S. 873) und vom 18. 7. 52 — III B 6 — 321 (29) Tgb.Nr. 12977/52 (MBI. NW. S. 971).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Dettmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55

— MBI. NW. 1953 S. 659.

Notiz

Umbenennung des Niedersächsischen Ministeriums für Vertriebene

Das Niedersächsische Ministerium für Vertriebene führt ab sofort die Bezeichnung:

„Das Niedersächsische Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte“.

— MBI. NW. 1953 S. 660.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.